

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

## SV 2018 / V 00235: Anlage 1 Entwurf Förderrichtlinien 2019



## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Inhaltsverzeichnis

1.	Klimaschutz und Energie.....	3
1.1	Warum Energie sparen? .....	3
1.2	Wo liegen die Verluste Ihres Hauses? .....	4
2.	Einbruchschutz.....	5
3.	Förderumfang und Antragstellung .....	6
3.1	Was fördert die Stadt Friedrichshafen? .....	6
3.2	Wer kann Zuschüsse beantragen? .....	7
3.3	Welche Unterlagen müssen eingereicht werden? .....	8
3.4	Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag .....	9
3.5	Antragstellung .....	9
3.6	Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?..	10
4.	Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse .....	10
5.	Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse.....	11
6.	Pflichten des Antragstellers.....	11
7.	Förderfähige Maßnahmen.....	12
7.1	Energieberatung.....	12
7.2	Wärmedämmung.....	12
7.3	Heizung und Lüftung .....	14
7.4	Solaranlagen .....	15
7.5	Effizienz- und Passivhäuser .....	16
7.6	Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung.....	16
7.7	Elektromobilität.....	17
7.8	Einbruchschutz.....	17
8.	Inkrafttreten .....	18
9.	Ansprechpartner, Berater und weitere Förderprogramme .....	18

#### Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

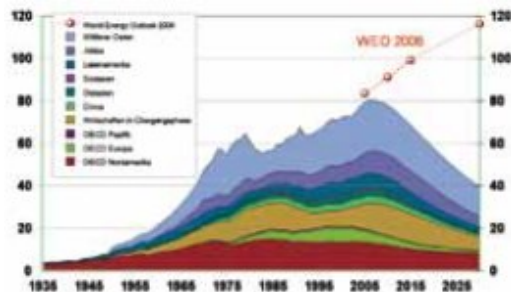
## 1. Klimaschutz und Energie

### 1.1 Warum Energie sparen?

Die Welt deckt ihren Energiebedarf zu 90 % aus fossilen Quellen. Die Darstellung zeigt die weltweite Ölförderung und deren Rückgang in den nächsten Jahrzehnten. Die Nachfrage nach Öl wird jedoch, wie der Weltenergieausblick WEO 2006 der Internationalen Energie Agentur verdeutlicht, weit über das verfügbare Angebot steigen. Dabei gilt die allgemeine Regel:

**5 % Verknappung eines Rohstoffs führen zu einer Verdoppelung des Preises.**

#### Ölförderung weltweit 1935 – 2030 (Millionen Barrel/Tag)



Die vom Menschen maßgeblich mitverursachte globale **Klimaveränderung** als Folge der Verbrennung von Erdöl, Gas und Kohle führt auch bei uns am Bodensee zu höheren Temperaturen, unsteten Niederschlägen und stärkeren Unwettern mit erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Natur, Land- und Forstwirtschaft. Daher müssen wir den Kohlendioxid-Ausstoß, der in erster Linie für den Treibhauseffekt verantwortlich ist, auf Dauer drastisch einschränken.

Mit dem Förderprogramm der Stadt Friedrichshafen wollen wir

- Beiträge zu Energieeffizienz und Klimaschutz leisten,
- innovative Energietechnik einschließlich der Elektromobilität fördern und eine nachhaltige Energieversorgung für uns und unsere Kindern sichern,
- die Wohn- und Lebensqualität in Friedrichshafen erhöhen, heimische Arbeitsplätze sichern.

Hinweise:

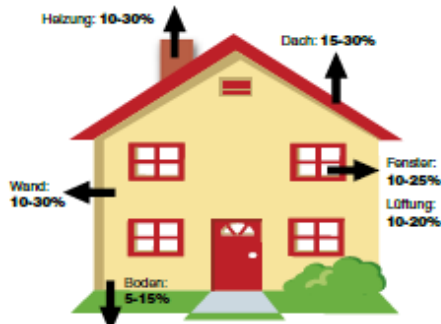
## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 1.2 Wo liegen die Verluste Ihres Hauses?

Energieverluste eines durchschnittlichen Gebäudes aus den 1960er Jahren:



Der Heizverbrauchskenwert Ihres Hauses ist schnell ermittelt:  
Die Umrechnung: 1 Liter Öl = 1m<sup>3</sup> Erdgas = 10 kWh

1. Schritt  
Sie heizen mit Heizöl  
und verbrauchen \_\_\_\_\_ Liter/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Sie heizen mit Erdgas  
und verbrauchen \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr x 10 = \_\_\_\_\_ kWh/a

Wenn Sie mit der Heizung auch Warmwasser erzeugen:  
2. Schritt  
1 000 kWh x \_\_\_\_\_ Anzahl Personen = \_\_\_\_\_ kWh/a

3. Schritt  
Trifft der 2. Schritt zu, ziehen Sie das Ergebnis Schritt 2. von Schritt 1. ab:  
Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a

4. Schritt - Ihr Heizverbrauchskenwert!  
Teilen Sie das Ergebnis von Schritt 1. oder die Zwischensumme von Schritt 3.  
durch die Wohnfläche in m<sup>2</sup>:  
Zwischensumme = \_\_\_\_\_ kWh/a / \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
Ergebnis: \_\_\_\_\_ = Heizverbrauchskenwert in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr

Dieser Kennwert bietet allerdings nur eine erste Schätzung. Dabei wurde z.B. nicht berücksichtigt, dass es milde und kalte Winter gibt. Einen genaueren Energieverbrauchskenwert kann Ihnen ein Energieberater ermitteln. Dennoch gibt Ihnen der ermittelte Wert einen ersten Anhaltspunkt.

Hinweise:

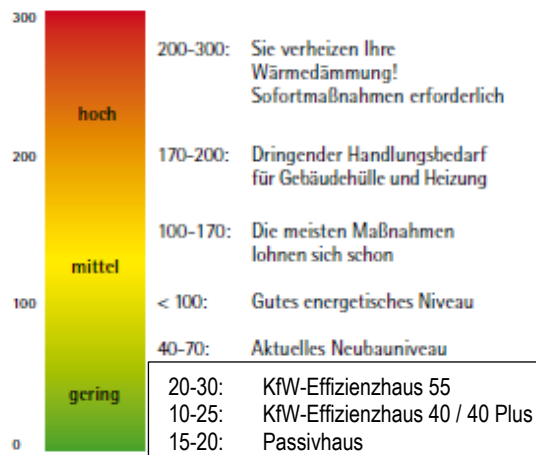
Bei der Umrechnung des Erdgasverbrauch in kWh/a ist in der Broschüre bislang nur h/a drin.

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Der Heizverbrauchskennwert Ihres Hauses und die Folgerungen (Angaben in kWh/m<sup>2</sup> und Jahr):



Hinweise:

## 2. Einbruchschutz

Seit Jahren beschäftigen Wohnungseinbrüche Kommunen und Polizeibehörden. Gemeldete Vorfälle schlagen sich mit einem gewichtigen Anteil in den Kriminalstatistiken nieder. Die Stadt Friedrichshafen bietet deshalb ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz das eigene Zuhause noch sicherer zu machen. Die Beratung erfolgt durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Friedrichshafen (Adresse siehe Kapitel 9).



Quelle: "Polizeiliche Kriminalprävention"

Einbruchsichere Fenster und Außentüren sollen zu mehr Schutz und Sicherheit beitragen.

Weitere Hinweise zur Förderung des Einbruchschutzes finden sich in den Kapiteln 3.1, 3.3, 3.4, 3.5 und 7.8.

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

## 3. Förderumfang und Antragstellung

### 3.1 Was fördert die Stadt Friedrichshafen?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Friedrichshafen die aufgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verwendung erneuerbarer Energie einschließlich einer vorausgehenden Energieberatung sowie die Elektromobilität. Neu im Programm ist die Förderung des Einbruchschutzes. Eine Förderung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen wird ausgeschlossen.

#### **Die Förderung gilt in erster Linie für Wohngebäude.**

Voraussetzung ist daher, dass die Gebäude in der Regel überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Dies ist für die Förderung von Wärmedämmmaßnahmen zwingend.

Der Einsatz erneuerbarer Energie, wie Holz- oder Solarenergie, und effiziente innovative Energietechnik, wie Lüftung mit Wärmerückgewinnung oder Kraftwärmekoppelung, werden auch für nicht zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Grundstücke gefördert.

#### **Wohngebäude – Bestand vor 2002**

Maßnahmen der Wärmedämmung (Dach, Außenwand, Kellerdecke) und solarthermische Anlagen werden nur für Gebäude gefördert, die vor **2002** genehmigt wurden (Altbestand; maßgeblich ist das Jahr der Baugenehmigung). Wird durch diese Dämmmaßnahmen der KfW-Effizienzhaus-Standard 70, 55 oder 40 erreicht, gewährt die Stadt einen zusätzlichen Bonus.

#### **Wohngebäude – Bestand und Neubau**

Alle anderen Maßnahmen werden auch für jüngere Gebäude und Neubauten gefördert. Die Förderung der Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung wird nur bei Wohngebäuden gefördert, die vor 2016 genehmigt wurden. **Auch thermische Solaranlagen für Warmwasser und/oder Heizungsunterstützung werden für Wohngebäude gefördert, die vor 2016 errichtet worden sind.**

Passivhäuser und KfW-Effizienzhäuser 40 und 40 Plus werden pauschal gefördert. Die Pauschale beinhaltet die Förderung aller für diese Haustypen erforderlichen Maßnahmen inkl. der Energieberatung und der Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung.

#### **Elektromobilität**

Die Förderung der Elektromobilität gilt für in Friedrichshafen ansässige Privatpersonen, Kleinunternehmer, Vereine und gemeinnützige Organisationen. Diese Förderung ist zusätzlich zur Maximalförderung möglich.

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Einbruchschutz

Nur Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sind förderfähig.

Gefördert werden Außentüren und Fenster bzw. Balkon- und Terrassentüren, die von einem festen Untergrund von außen direkt und ohne Leiter erreichbar sind. Dies gilt auch für Fenster bzw. Balkontüren im 1. OG, die über Balkone erreichbar sind.

Die Förderung umfasst die Nachrüstung vorhandener Außentüren bzw. Fenster in Wohngebäuden ohne energetische Mindeststandards und der Austausch/Einbau von Fenstern bzw. Außentüren in bestehenden sowie neu errichteten Wohngebäuden mit energetischen Mindeststandards dieses Förderprogramms ( $U_w$ -Wert für das gesamte Fenster von  $0,9 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$  und  $U_w$ -Wert für die gesamte Außentüre  $1,0 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ). Förderfähig nach dieser Richtlinie ist auch die Sicherung von Fenstern durch geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Gitter.

Eine Energieberatung ist nur erforderlich, wenn der Antragsteller über den Einbruchschutz hinaus energetische Maßnahmen plant. In Kombination mit Energiemaßnahmen wird der Zuschuss zum Einbruchschutz zusätzlich gewährt.

Voraussetzung für eine Förderung des Einbruchschutzes, einerlei ob ohne oder mit Energiesparmaßnahmen, ist der Nachweis einer Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Friedrichshafen und die Umsetzung mindestens einer der empfohlenen Maßnahmen. Außerdem sind die im Beratungsprotokoll aufgeführten technischen Anforderungen an die Ausführung zwingend einzuhalten (siehe Abschnitt 3.2 des Antragformulars).

### 3.2 Wer kann Zuschüsse beantragen?

**Antragsberechtigt** sind natürliche und juristische Personen des **privaten** Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken sowie Elektrofahrzeugen, die im Gebiet der Stadt Friedrichshafen registriert sind. Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Wer die Zusatzförderung B des Baukindergeldes der Stadt Friedrichshafen bezieht oder bezogen hat, kann für das gleiche keinen Zuschuss aus diesem Programm beantragen.

Das Programm gilt nicht für Gebäude/Wohnungen/Elektrofahrzeuge, die im Besitz der Stadt Friedrichshafen und ihrer Beteiligungs- sowie Stiftungsgesellschaften sind.

#### Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 3.3 Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind Angebote bzw. Kostenvorschläge des Handwerks oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekten bzw. Energieberaters beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden. Entsprechendes gilt für Elektrofahrzeuge.

Bei Beantragung eines KfW-Effizienzhauses 40, 40 Plus oder Passivhauses müssen zusätzlich als Nachweis die Energie-Kennwertberechnung nach der gültigen EnEV oder der gültige Passivhausnachweis (PHPP) und zusätzlich (sofern beantragt) die Förderzusage der KfW beigelegt werden.

Thermische Solaranlagen werden nur in Verbindung mit einem Wärmemengenzähler gefördert. Außerdem ist Voraussetzung, dass nach der Inbetriebnahme der Solaranlage ein SolarCheck der Verbraucherzentrale Baden Württemberg durchgeführt wird. Dieser Check kostet 40 EUR und wird ganz bezuschusst. Der SolarCheck dient zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion der Solaranlage, deckt Schwachstellen auf und zeigt, wie sich die Wirkungsweise der Anlage optimieren lässt.

Ohne Nachweis einer fachkundigen und unabhängigen Energieberatung ist eine städtische Förderung nicht möglich. Die Energieberatung muss im Antragsformular bescheinigt werden. Kostenpflichtige Beratungen können bezuschusst werden, wenn mindestens eine der empfohlenen förderfähigen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestition erreicht wird.

Ist ausschließlich der Einbruchschutz beabsichtigt, ist eine Energieberatung nicht erforderlich, jedoch eine Beratung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Friedrichshafen nachzuweisen.

Zur Auszahlung der bewilligten Zuschüsse müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden.

Hinweise:



## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 3.4 Mindestinvestition und höchstmögliche Förderung je Antrag

##### Energiemaßnahmen

Ihre Investitionen für die förderfähigen Maßnahmen – einschließlich einer kostenpflichtigen Energieberatung – müssen mindestens **5.000 Euro** betragen.

Sie können **max. 4.000 Euro** Zuschuss je Antrag zuzüglich bestimmter Boni und ggf. den Zuschuss für die Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung sowie den Zuschuss für Elektrofahrzeuge erhalten.

**Bonis** erhalten Sie bei Bestandsgebäuden bis Bauantrag **vor 2002**

- für den **Einbau von nachhaltigen Dämmstoffen bei Dach- und Außenwanddämmung** zusätzlich zur Maximalförderung von 4.000 EUR,
- für das Erreichen eines **KfW-Effizienzhauses 70, 55 bzw. 40** zusätzlich zu der Maximalförderung von 4.000 EUR.

##### Einbruchschutz

Der Zuschuss beträgt **pro beweglichem Fenster- oder Türflügel** unabhängig von der Größe **50 EUR**. Die Investition für die förderfähigen Maßnahmen muss mindestens **2.000 EUR** betragen. Sie können bis zu 1.000 EUR für eine Wohnung bzw. für ein Ein-/Zweifamilienhaus oder max. 2.000 EUR für ein Mehrfamilienhaus erhalten.

Gleichartige Maßnahmen werden je Gebäude nur einmal bezuschusst, es sei denn, es handelt sich um klar getrennte Gewerke/Anlagen.

**Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Friedrichshafen, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.**

#### 3.5 Antragstellung

Die Antragsunterlagen erhalten Sie im Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, **Abteilung Umwelt und Naturschutz**, bei der **Energieagentur Bodenseekreis** und der **kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Friedrichshafen** sowie im Internet (Adressen siehe letzte Seite).

Die vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen sind bei der **Abteilung Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen** einzureichen.

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 3.6 Wann dürfen Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen?

**Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.**

Achtung: Mit Auftragserteilung an einen Handwerks- oder Kfz- Betrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen!

Nach Eingang des **vollständig ausgefüllten Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen** erhalten Sie die Projektnummer und die Freigabe zum Beginn der Maßnahmen. Daraus resultiert allerdings kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung der Förderbeiträge.

#### 4. Antragsprüfung und Bewilligung der Zuschüsse

- (1) Vollständig ausgefüllte Anträge mit den erforderlichen Unterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- (2) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind. Die Bewilligung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) **Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.**
- (4) Die Erneuerung von Fenstern mit einem  $U_w$ -Wert für das ganze Fenster höher als 0,9 wird nur noch im Rahmen des Schallschutzprogrammes der Stadt Friedrichshafen gefördert. Die Anträge müssen an das Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, Telefon 07541/203-4711 gestellt werden.
- (5) Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.
- (6) **Maßnahmen, zu denen der Antragsteller rechtlich verpflichtet ist, werden nicht bezuschusst.**

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 5. Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.
- (2) Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungswürdig. **Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Stadt Friedrichshafen spätestens 24 Monate nach der Zuschussbewilligung vorgelegt werden. In begründeten Fällen auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag 36 Monate.**
- (3) Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt an den Antragsteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge, entsprechend den durchgeführten Maßnahmen.
- (4) Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

#### 6. Pflichten des Antragstellers

- (1) Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhung hinzuweisen.
- (2) Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energieeinspargesetzes sind zu beachten.
- (3) Zuschüsse müssen mit 6 % Zinsen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen dies Richtlinien verstoßen wird.
- (4) Die Empfänger der Förderung erklären sich damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen einer Dokumentation veröffentlicht werden.
- (5) Beauftragte der Stadt oder der Energieagentur Bodenseekreis dürfen die bezuschussten Gebäude für Prüfungen und Messungen nach vorheriger Anmeldung betreten.

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

## 7. Förderfähige Maßnahmen

### 7.1 Energieberatung

**Voraussetzungen für die Förderung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen ist der Nachweis einer fachkundigen Energieberatung:**

- Die Energieagentur Bodenseekreis unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos.
- Eine Vor-Ort-Beratung durch einen Energie-Fachberater wird bezuschusst.
- Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen förderfähigen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestitionen erreicht wird.

#### Energieberatung

Zuschuss für Beratung durch  
Energiefachberater des Handwerks

50 %, max. 75 Euro

Zuschuss für Beratung durch  
unabhängigen Energieberater

50 %, max. 150 Euro

**Tipp:** Gut beraten ist halb gespart!

### 7.2 Wärmedämmung

Technische Anforderung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV). Maßgebend ist der U-Wert des gedämmten Bauteils.

#### Dachdämmung

geneigtes Dach, Flachdach, oberste Geschossdecke

U-Wert max. 0,14 W/(m<sup>2</sup>\*K)

**Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung oder die U-Wert-Berechnung des Energieberaters bzw. Handwerkers eingereicht werden.**

<b>Bestand</b>	Fördersatz	5 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 1.500 Euro

**Hinweis:** Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

- Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m<sup>2</sup> - max. 750 EUR**
- Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m<sup>2</sup> - max. 1.500 EUR**

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Außenwanddämmung

**U-Wert max. 0,20 W/(m<sup>2</sup>\*K)**

**Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung oder die U-Wert-Berechnung des Energieberaters bzw. Handwerkers eingereicht werden.**

<b>Bestand</b>	Fördersatz	5 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 2.000 Euro

**Hinweis:** Bei der Verwendung **natürlicher Dämmmaterialien** wird ein **Bonus** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

- Natürliche Dämmmaterialien in Flockenform wie Isofloc plus **2,50 EUR/m<sup>2</sup> - max. 1.000 EUR**
- Natürliche Dämmmaterialien in gebundener Form wie Hanf etc. plus **5 EUR/m<sup>2</sup> - max. 2.000 EUR**

#### Dämmung der Kellerdecke oder Bodenflächen zum Erdreich

Alle zugänglichen Kellerdeckenflächen.

**U-Wert max. 0,25 W/(m<sup>2</sup>\*K)**

**Als Nachweis muss zusätzlich zur Rechnung die Unternehmer-Erklärung oder die U-Wert-Berechnung des Energieberaters bzw. Handwerkers eingereicht werden.**

<b>Bestand</b>	Fördersatz	4 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 1.000 Euro

#### Fenster

Dreifachverglasung mit einem **U<sub>w</sub>-Wert für das gesamte Fenster von 0,9 W/(m<sup>2</sup>\*K)** mit warmer Kante, 2 geschlossenen Dichtungsebenen mit Überschlafdichtung und dampfdichter Montage nach EnEV. Diese Eigenschaften müssen mit Angebot und Rechnung bestätigt werden.

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	20 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 1.500 Euro

**Hinweis:** Die Fensterförderung ist nur in Verbindung mit einer Lüftungsanlage möglich (siehe 7.3).

#### Außentüren

**U-Wert für die ganze Türe 1,0 W/(m<sup>2</sup>\*K)**

<b>Bestand und Neubau</b>	Fördersatz	60 Euro / m <sup>2</sup>
	Zuschuss	max. 300 Euro

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Blower-Door-Test zur Qualitätssicherung

Als Nachweis dient neben der Rechnung das Protokoll der Überprüfung der Dichtigkeit. Für Passivhäuser sollte der gemessene Wert des stündlichen Luftwechsels unter 0,6 liegen.

**Bestand und Neubau** 200 Euro

### 7.3 Heizung und Lüftung

#### Zentralheizung mit Holz

*Holzpellets, Holz-Hackschnitzel, Stückholz, nur wassergeführte Systeme und nur mit Brennwerttechnik, Mindestwirkungsgrad > 89 %, Pufferspeichervolumen mindestens 30 l / kW installierte Leistung, keine Kachelöfen oder Schwedenöfen.*

#### Bestand und Neubau

bei Einsatz von **Zuschuss** **1.000 Euro**  
Holzbrennwerttechnik:

bei freiwilliger **Zuschuss** **500 Euro**  
**Ausstattung eines** Nachweis erfolgt über Rechnung  
**Holzofens mit einem**  
**Partikelabscheiders** Gesetzlich vorgeschriebene  
**auch bei Kachelöfen oder** Partikelabscheider werden nicht  
**Schwedenöfen** gefördert.

#### Zentralheizung mit Wärmepumpe unter Verwendung von Ökostrom oder Eigenstrom

Einbau effizienter Wärmepumpen  
Luft-/Wasser-WP (COP > 4,0),  
Sole-/Wasser-WP (COP > 4,5)

#### Bestand und Neubau

mit **Zuschuss** **1.000 Euro**  
**Ökostromvertrag**  
**für die Wärmepumpe**  
**oder bestehende**  
**PV-Anlage**

Mit gleichzeitigem **Zuschuss** **1.500 EUR**  
**Bau einer PV-Anlage**  
**mit einer Mindest-**  
**Nutzkapazität**  
**von 5 kWh**  
Nachweis erfolgt über Rechnung

#### Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### Geregelte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Voraussetzung für die Bezuschussung wärmedämmender Fenster (vergleiche 6.2)

##### Dezentral:

Mindestwirkungsgrad > 75 % (Herstellernachweis)

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss pro Anlage	150 Euro max. 750 Euro
---------------------------	---------------------	---------------------------

##### Zentral:

Mindestwirkungsgrad > 85 % (Herstellernachweis)

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	750 Euro
---------------------------	----------	----------

**Hinweis: Bei guter Wärmedämmung und neuen Fenstern unentbehrlich zur Vermeidung von Feuchtigkeitsansammlung und Schimmelbildung.**

#### Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK): Blockheizkraftwerk (BHKW) und Mikro-BHKW

Mind. 28 % elektrische Energieerzeugung.  
Eine Laufzeit über **4.000 h/Jahr** ist anzustreben.

<b>Bestand und Neubau</b>	Zuschuss	1.000 Euro
---------------------------	----------	------------

## 7.4 Solaranlagen

#### Solare Wärmeerzeugung

Thermische Solaranlagen werden **nur mit Wärmemengenzähler** gefördert, unabhängig davon, ob die Anlage zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung genutzt wird.

Außerdem ist Voraussetzung für eine Förderung, dass nach der Inbetriebnahme der Solaranlage ein **SolarCheck der Verbraucherzentrale Baden Württemberg** durchgeführt wird.

<b>Bestand bis Bauantrag vor 2016</b>	Fördersatz	50 Euro pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche
	Zuschuss	max. 500 Euro

<b>SolarCheck der Verbraucherzentrale</b> nach der Inbetriebnahme	Zuschuss	40 Euro
---	----------	---------

Hinweise:

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 7.5 Effizienz- und Passivhäuser

##### KfW-Effizienzhaus 70, 55 und 40

Wird im Bestand der Standard eines KfW-Effizienzhaus 70, 55 oder 40 erreicht, gibt es einen **Bonus zusätzlich zur Förderung der einzelnen Maßnahmen.**

<b>Bestand</b>	Effizienzhaus	70	55/40
<b>Bonus</b>		1.000 Euro	2.000 Euro

##### KfW-Effizienzhaus 40 / 40 Plus und Passivhaus

Nachweis des Standards durch Passivhausnachweis (PHPP) oder Energie-Kennwertberechnung, Blower-Door-Test mit Prüfprotokoll und, wenn vorhanden, KfW-Förderzusage.

<b>Neubau</b> <sup>1)</sup>	Effizienzhaus	40, 40 Plus und Passivhaus	<sup>2)</sup>
	Zuschuss	4.000 Euro	

1) unabhängig von der Hausgröße und der Ausführungsart, weitere Zuschüsse aus diesem Förderprogramm sind mit Ausnahme der Elektromobilität und des Einbruchschutzes **nicht** möglich. **Die Förderung wird nicht gewährt für Baugebiete mit einer Verpflichtung zur Errichtung von KfW-40- und Passivhäusern, es sei denn, dies wird mit dem B-Plan entsprechend geregelt.**

2) pauschal einschließlich Energieberatung und allen energetischen Maßnahmen sowie Nachweisen.

#### 7.6 Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung

##### Intelligente Speicherung selbst erzeugten Stroms

Gefördert werden intelligente Akkuspeicher bei Ergänzung zu vorhandenen oder neuen Stromerzeugungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, z.B. Photovoltaik-Anlage. Die Mindest-Nutzkapazität beträgt 3 kWh.

Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden. **Es müssen mindestens 50 % des Strombedarfs des Antragstellers aus der eigenen Stromerzeugungsanlage mit Speicherung gedeckt werden.**

<b>Bestand bis</b>	Fördersatz	250 Euro pro kWh
<b>Bauantrag vor 2016</b>		Nutzkapazität
	Zuschuss	max. 2.250 Euro

Hinweise:

**Klarstellung der Zuschussbedingungen, wie sie von der Energieagentur Bodenseekreis und der Stadtverwaltung gehandhabt werden.**



## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

#### 7.7 Elektromobilität

##### Elektroauto, E-Roller und Lastenrad mit Elektrounterstützung

Bezuschusst werden der Kauf oder Leasing eines Elektroautos sowie der Kauf eines Elektrorollers oder eines Lastenrades mit Elektrounterstützung bei Verwendung von Ökostrom bzw. Eigenstrom mit einem pauschalen Zuschuss.

Als Nachweis ist der Kauf-/Leasingvertrag mit Zahlungsbelegen und ein Stromvertrag mit Ökostrom-Tarif für das Fahrzeug oder eine Bestätigung der Eigenstromversorgung vorzulegen.

<b>Elektroauto</b>	Zuschuss	1.000 Euro
<b>Elektroroller</b>	Zuschuss 20 % des Kaufpreises,	max. 1.000 Euro
<b>Lastenrad</b>	Zuschuss 20 % des Kaufpreises,	max. 1.000 Euro

Bei Gewerbetreibenden können bis zu 2 Lastenräder und 2 Elektroroller sowie ein Elektroauto gefördert werden, ausgenommen städtische Beteiligungs- und Stiftungsgesellschaften.

#### 7.8 Einbruchschutz

##### Voraussetzung für eine Förderung des Einbruchschutzes ist der Nachweis einer kriminalpolizeilichen Beratung

- Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Friedrichshafen unterstützt das Programm durch ein umfassendes Beratungsangebot. Das Erstgespräch ist in aller Regel kostenlos.
- Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass mindestens eine der empfohlenen förderfähigen Maßnahmen umgesetzt und die Mindestinvestitionen erreicht werden. Außerdem sind die im Beratungsprotokoll aufgeführten technischen Anforderungen bei der Ausführung der Maßnahmen einzuhalten

Bestand und Neubau	Fördersatz	50 Euro pro beweglichem Fenster- und Türflügel bzw. pro Fenstergitter
	Zuschuss	Wohnung max. 1.000 Euro EFH/ ZFH max. 1.000 Euro MFH max. 2.000 Euro

**Hinweis:** Bezuschusst wird die Nachrüstung und der Austausch von Fenstern und Außentüren auch ohne die Einhaltung energetischer Mindeststandards.

Beim Austausch oder Neubau von Fenstern oder Außentüren mit energetischen Mindeststandards ist eine Energieberatung erforderlich, wenn diese Maßnahme zusätzlich zum Einbruchschutz gefördert werden soll. Die Fenster werden aber nur in Verbindung mit einer geregelten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert.

#### Hinweise:

Die Förderung als Anreiz für umweltschonenden Verkehr sollte ausgebaut werden. Dabei sind Lastenräder eine große Zukunft. Sei es für Kleingewerbe oder eben als Zweitwagensatz, mit einem Lastenrad können Kleinwagen ersetzt werden.

Die Förderung von Elektrorollern wurde auf Vorschlag des PBU mit aufgenommen, ebenso die Erweiterung der Förderung auf GmbHs und andere Unternehmensformen. Auch die Erhöhung des Zuschusses auf 1.000 EUR erfolgt auf Beschluss des Gremiums.

Um Räder und Roller mit Preisen deutlich unter dem mittleren Marktniveau nicht unverhältnismäßig hoch zu fördern, wird ein Fördersatz von 20 % vom Kaufpreis bis zum Höchstzuschuss von 1.000 EUR festgelegt.

Die Förderbedingungen wurden zudem präzisiert, um ihre Handhabung zu erleichtern.

## Klimaschutz durch Energiesparen

### Förderrichtlinie der Stadt Friedrichshafen – 12. Fassung vom 1. Januar 2019

O:\BSU\Umwelt und Naturschutz\DOCS\2018\01 Verwaltung\Ausschüsse\Ausschüsse\PBU 04-12-2018\SV2018 - 00329 Förderprogramm Klimaschutz -Richtlinie 2019 Ergänzung\SV 2018-V00329 Förderprogramm Anlage 1 Richtlinie 2019 Ergänzung 14-11-2018.docx

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2019** in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom Januar 2017.

## 9. Ansprechpartner, Berater und weitere Förderprogramme

### Stadtverwaltung Friedrichshafen

Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, Abteilung Umwelt und Naturschutz, Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen  
[umweltamt@friedrichshafen.de](mailto:umweltamt@friedrichshafen.de)

### Telefon und Öffnungszeiten

Tel. 0 75 41 / 203-2191	Mo – Fr 8 – 12 Uhr
Fax 0 75 41 / 203-82191	Mo 14 – 16 Uhr
	Do 14 – 18 Uhr

Im Internet: <http://www.foerderprogramme.friedrichshafen.de/>

### Kostenlose Beratung:

#### Energieagentur Bodenseekreis

Lindauer Straße 11  
 88046 Friedrichshafen  
 Tel. 0 75 41 / 28 99 51-0  
 Fax 0 75 41 / 28 99 51 -99  
[info@energieagentur-bodenseekreis.de](mailto:info@energieagentur-bodenseekreis.de)  
[www.energieagentur-bodenseekreis.de](http://www.energieagentur-bodenseekreis.de)

#### Polizeipräsidium Konstanz

Referat Prävention/Bodenseekreis  
 Kriminalpolizeilicher Fachberater  
 Seestraße 1  
 88045 Friedrichshafen  
 Tel.: 07541 / 3 61 42-51  
 Fax: 07541 / 3 61 42-19  
[hans.hunger@polizei.bwl.de](mailto:hans.hunger@polizei.bwl.de)  
[konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de](mailto:konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de)  
[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)

### Weitere

#### Förderprogramme: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35  
 65760 Eschborn / Ts.  
 Tel. 0 61 96 / 908-0  
[solar@bafa.de](mailto:solar@bafa.de)  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

#### Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Palmengartenstraße 5-9  
 60325 Frankfurt / M.  
 Tel. 069 / 74 31-0  
 Fax 069 / 74 31-29 44  
[info@kfw.de](mailto:info@kfw.de)  
[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)



Die Veröffentlichung dieser Richtlinie wurde gefördert durch den Verein Kommunale Kriminalprävention Bodenseekreis e.V.

## Hinweise: